

99. Darf bei Verhinderung des Landgerichtsdirektors durch Präsidialbeschuß der Vorsitz in der großen Strafkammer einem Mitglied der Kammer als regelmäßigem Vertreter abwechselnd mit einem anderen Kammermitglied als zweitem Vertreter übertragen werden? Darf hierbei im voraus bestimmt werden, in welchen Sitzungen der regelmäßige Vertreter und in welchen der zweite Vertreter den Vorsitz zu führen hat?

II. Strafsenat. Urte. v. 26. September 1935 g. R. 2 D 377/35.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Auß den Gründen:

Nach § 66 GG. in der Fassung des Reichsgesetzes v. 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 787) hat bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden den Vorsitz in der Strafkammer das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied der Kammer zu führen. Der Fall der Verhinderung liegt auch vor, wenn der ordentliche Vorsitzende aus dem Amt geschieden und noch kein Nachfolger ernannt ist. Diese Sachlage war hier dadurch gegeben, daß der ordentliche Vorsitzende, Landgerichtsdirektor L., nach B. versetzt und die hierdurch freigewordene Stelle eines Landgerichtsdirektors am Landgericht F. noch nicht besetzt worden war. Die Befugnis des Präsidiums ist in einem solchen Falle nicht darauf beschränkt, vor Beginn des Geschäftsjahres einen Vertreter des ordentlichen Vorsitzenden aus der Zahl der ständigen

Mitglieder der Kammer zu bestimmen; es kann auch für den Fall der Verhinderung des ersten einen zweiten Vertreter bestellen. Zum ersten wie zum zweiten Vertreter kann hierbei auch ein anderes als das dem Dienstalder nach älteste Mitglied der Kammer bestellt werden. Die durch Präsidialbeschluß vom 15. Dezember 1934 ausgesprochene Bestellung des Landgerichtsrats Dr. C. als ersten und des Landgerichtsrats N. als zweiten Vertreters des ordentlichen Vorsitzenden für das Geschäftsjahr 1935 war somit zulässig. Es ist aber auch nicht zu beanstanden, daß es dem Landgerichtsrat Dr. C., der, wie die Geschäftsverteilung ergibt, zugleich Untersuchungsrichter war, nicht selbst überlassen wurde, darüber zu bestimmen, in welchem Umfang er an der Führung des Vorsitzes verhindert sei und der zweite Vertreter für ihn einzutreten habe, sondern daß das Präsidium kraft der ihm obliegenden Geschäftsverteilungsbefugnis schon bei Beginn des Geschäftsjahres im voraus bestimmte, in welchen Sitzungen der erste Vertreter, Landgerichtsrat Dr. C., selbst den Vorsitz zu führen habe und in welchen er als regelmäßig verhindert zu erachten sein werde und der bestellte zweite Vertreter Landgerichtsrat N. den Vorsitz zu führen habe (vgl. RGSt. Bd. 62 S. 366, 369). Der Beschluß des Präsidiums, daß in den am Freitag stattfindenden Sitzungen der großen Strafkammer Landgerichtsrat Dr. C. und in den Sitzungen am Dienstag (vierzehntägig) Landgerichtsrat N. an Stelle des verhinderten ordentlichen Vorsitzenden den Vorsitz zu führen habe, enthält somit keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 und des § 66 Abs. 1 GVG.

Im übrigen wäre im vorliegenden Fall Landgerichtsrat N. auch dann berufen gewesen, den Vorsitz in der Sitzung vom 5. Februar 1935 zu führen, wenn diese Regelung durch den Präsidialbeschluß nicht getroffen worden wäre. Denn Landgerichtsrat N. war, wie der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts ersehen läßt, dem Dienstalder nach das zweitälteste Mitglied der Kammer. Er hatte somit nach § 66 Abs. 1 GVG. an Stelle des dienstältesten Kammermitglieds Dr. C. das infolge seiner Untersuchungsrichtertätigkeit an der Teilnahme an den Dienstagssitzungen verhindert war, in der Sitzung vom 5. Februar 1935, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Rüge des Angeklagten, daß die erkennende Strafkammer nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei (§ 338 Nr. 1 StPB.), ist sonach unbegründet.